

(2) Stellt der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde fest, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig ist, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Gegen die Ablehnung der Berichtigung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde bei der zuständigen Wahlkommission zu.

(3) Soll ein Bürger in der Wählerliste gestrichen werden, so ist ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von einer etwaigen Streichung in der Wählerliste ist er unverzüglich zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde steht dem von der Streichung in der Wählerliste Betroffenen der Einspruch an das örtlich zuständige Kreisgericht zu. Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der in der Wählerliste nicht aufgenommen ist und dessen Aufnahme vom zuständigen Rat abgelehnt worden ist.

(4) Das Kreisgericht hat über den Einspruch in öffentlicher Verhandlung unter Ladung des Antragstellers und eines Vertreters des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Der zuständige Rat ist verpflichtet, die erforderlichen Änderungen in der Wählerliste vorzunehmen.

§21

Abschluß der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist am Tage vor der Wahl mittags 12.00 Uhr von dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde abzuschließen. Hierbei hat dieser zu bescheinigen wie lange die Wählerliste ausgelegen hat und wieviel wahlberechtigte Bürger eingetragen sind.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übermitteln.

(3) Falls über eingereichte Einsprüche noch Entscheidungen ausstehen, müssen diese den Beteiligten so rechtzeitig zugestellt werden, daß über ihre Wahlberechtigung ein Wahrschein ausgestellt werden kann.

§22

Wahlscheine

(1) Einen Wahrschein erhält ein Wahlberechtigter, der in einer Wählerliste eingetragen ist, wenn er am Wahltag verhindert ist, in seinem Wahlbezirk zu wählen.

(2) Inhaber eines Wahlscheines für die Wahlen zur Volkskammer können nach Vorlage des Wahlscheines in jedem Wahllokal oder Sonderwahllokal der Deutschen Demokratischen Republik wählen.

(3) Inhaber eines Wahlscheines für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen können nur die Volksvertretungen wählen, in deren Bereich sie wohnhaft sind.

§23

Ausstellen von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine werden durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ausgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wahlberechtigte in einer Wählerliste eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(2) Das Ausstellen von Wahlscheinen ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Verlorengegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

V.

Wahlvorschläge

§24

Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlkommission der Republik, die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen fordern spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Es können in jedem Wahlkreis mehr Kandidaten aufgestellt werden, als nach § 14 Abs. 2 Abgeordnetenmandate zu besetzen sind.

§ 25

(1) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlkreiscommission des Wahlkreises, für den die Wahlvorschläge abgegeben werden, spätestens 24 Tage vor dem Wahltag einzureichen.

(2) In den Wahlvorschlägen ist für jeden Kandidaten anzugeben: Zu- und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Wohnung.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
- b) eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten.

§26

(1) Ein Kandidat kann für die Wahl zu einer Volksvertretung der gleichen Stufe nur in einem Wahlkreis kandidieren.

(2) Die Kandidaten dürfen nicht der Wahlkreiscommission in dem Wahlkreis angehören, in dem sie kandidieren. Das gilt nicht im Falle der Anwendung des § 10 Abs. 2.

§ 27

Wahlervreterkonferenzen, Wählerversammlungen und Vorstellung der Kandidaten

(1) Die von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorgeschlagenen Kandidaten werden auf Wahlervreterkonferenzen den Wählern ihres Wahlkreises vorgestellt.

(2) Die Wahlervreter sind auf Versammlungen der Werktätigen zu wählen.

(3) Die Wahlervreterkonferenzen bzw. in kleinen Orten die Wählerversammlungen nehmen zu den Kandidatenvorschlägen und der vorgeschlagenen Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag Stellung und fassen darüber Beschluß.

(4) Die Kandidaten sind verpflichtet, sich in ihrem Wahlkreis in Wählerversammlungen den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volksvertretung und die Erfüllung der ihnen als Abgeordnete obliegenden Pflichten zu geben.